

607.00.001

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2005

Ausgabe - Nr. 28

Ausgabetag 15.07.2005

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
199	06.07.05	a) Bebauungsplan Nr. 29 „Winkelstraße“ 1. vereinfachte Änderung hier: Inkrafttreten	387 – 388
200	06.07.05	b) Bebauungsplan Nr. 52 „Innenstadt Süd“ 1. Änderung – Teilbereich nördlich Südwall hier: Inkrafttreten	389 – 390
201	06.07.05	c) Gestaltungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Innenstadt Süd“ 1. Änderung – Teilbereich nördlich Südwall hier: Inkrafttreten	391 – 393
202	06.07.05	d) Bebauungsplan Nr. 100.2 „Sandfortskamp – Erweiterung Nord“ hier: Inkrafttreten	394 – 395
203	06.07.05	e) Gestaltungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100.2 „Sandfortskamp Erweiterung Nord“ hier: Inkrafttreten	396 – 397

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERS WINKEL			
204	04.07.05	a) Melderegisterauskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen	398
205	06.07.05	b) Satzung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte – Süd“	499 – 401
206	06.07.05	c) Satzung zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“	402 – 404
207	06.07.05	d) Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden	405 – 407
208	08.07.05	e) Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004	408 – 409
STADT TELGTE			
209	06.07.05	Umlegungsbeschluss über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“	410 – 414
AMT FÜR AGRARORDNUNG COESFELD			
210	06.07.05	Vereinfachte Flurbereinigung Emsaue-Westbevern hier: Bekanntgabe/Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung	415 – 416
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
211	11.07.05	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	417 – 419
KREIS WARENDORF			
212	01.07.05	a) Öffentliche Anerkennung des Vereins Labyrinth e.V.	420
213	29.06.05	b) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	421 – 423

-402-

Gemeinde Everswinkel

Az.: 61.82.18-18 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte - Süd“ vom 06.07.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 05.07.2005 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte - Süd“ im vereinfachten Verfahren entsprechend dem Planentwurf vom 14.06.2005 als Satzung. Er beschließt des weiteren die zugehörige Begründung vom 14.06.2005.“

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen und des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich des Sportplatzes Alverskirchen zur Ermöglichung eines neuen Umkleidegebäudes.
Der Planbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Alverskirchen Mitte - Süd“ in der Fassung der 18. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Bauverwaltungsamt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

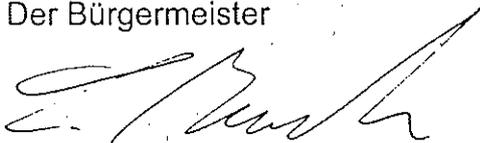
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 06.07.2005

Der Bürgermeister



(Banken)

-404-

GEMEINDE EVERSWINKEL

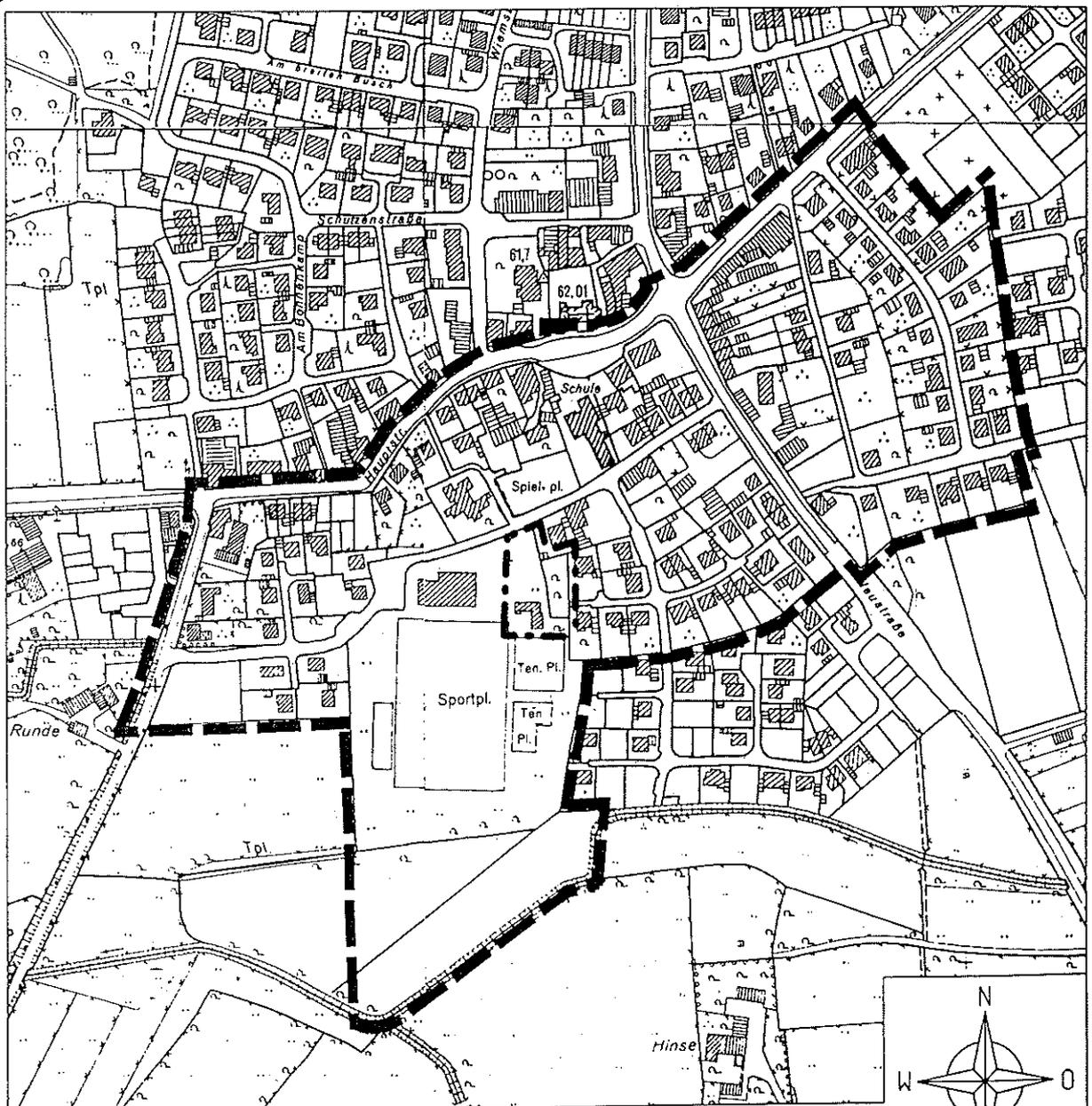


Bebauungsplan Nr. 18

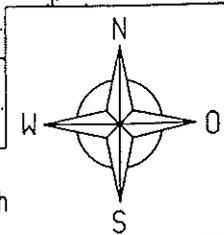
"Alverskirchen Mitte-Süd"

18. Änderung

M. 1:1000



— — — Geltungsbereich - - - - - Änderungsbereich



Übersichtsplan M. 1:5000